

# Satzung

## Präambel

Der Verein versteht sich als überparteiliche und unabhängige Initiative engagierter Bürger, die sich ehrenamtlich für ihren Stadtteil und deren Bürge einsetzen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BEST e. V. Besseres Stadtteilleben
2. Er hat seinen Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein dient dazu, im Neusser Stadtteil Derikum das Gemeinwohl zu fördern.

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b. die Förderung von Kunst und Kultur,
- c. die Förderung des Sports,
- d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
- f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- a. durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch Bildungs- und Freizeitangebote
- b. durch Beratung und Unterstützung der Senioren
- c. durch SOS (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit-) Aktionen
- d. durch Themenabende, Aktionen, Vorträgen und Kulturangebote
- e. durch die Herausgabe von Bürgerbriefen und Pressemitteilungen

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt stets unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden durch Spenden beschafft.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag festsetzen. Zur Feststellung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
  - b. die Wahl des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden Personen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.
  - c. Bei Bedarf erfolgt die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes. Hierzu benötigt sie abweichend von b. die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
  - d. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
  - e. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
  - f. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
  - g. die Wahl von zwei Revisoren für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
  - h. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von 4.  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer an. Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen, die die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für einzelne Themenfelder erarbeiten. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss-Sprecher, der den Fachausschuss nach außen vertritt.

1. Die Vorstands- und Fachausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Öffentliche Erklärungen sowie Pressemitteilungen des Vereins und der Fachausschüsse müssen vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder, im Einzelfall, durch deren Beauftragte im Vorstand autorisiert sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder, im Einzelfall, durch deren Beauftragten im Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
6. Der Vorstand soll in der Regel drei Mal im Jahr tagen. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Förderkreis für Kinder und Jugendliche Derikum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Neuss zu beantragen.